

Statutenänderung

mobilezone holding ag

mobilezone holding sa

mobilezone holding ltd

mit Sitz in Risch (ZG)

<i>Derzeit gültige Fassung</i>	<i>Vorgeschlagene neue Fassung</i>
1. TITEL: FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER	1 Firma, Sitz (gestrichen) und Dauer
Firma und Sitz	(gestrichen)
<u>Artikel 1</u>	(gestrichen)
Unter der Firma mobilezone holding ag (mobilezone holding sa) (mobilezone holding ltd) besteht eine Aktiengesellschaft, die den vorliegenden Statuten und dem XXVI. Titel des Schweizerischen Obligationenrechtes untersteht.	Unter der Firma mobilezone holding ag mobilezone holding sa mobilezone holding ltd besteht eine Aktiengesellschaft, die den vorliegenden Statuten und dem XXVI. Titel des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) untersteht.
Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Risch (ZG).	Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Risch (ZG).
Die Gesellschaft besteht auf unbegrenzte Dauer.	Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.
Zweck	2 Zweck
<u>Artikel 2</u>	(gestrichen)
Der Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung, das Halten und die Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art im In- und Ausland, insbesondere mit Tätigkeitsbereichen auf den Gebieten von Handel, Industrie und Dienstleistungen	Der Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung, das Halten und die Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art im In- und Ausland, insbesondere mit Tätigkeitsbereichen auf den Gebieten von Handel, Industrie und Dienstleistungen.
Die Gesellschaft kann Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, belasten, verwerten und verkaufen sowie andere Gesellschaften finanzieren.	Die Gesellschaft kann Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, belasten, verwerten und verkaufen sowie andere Gesellschaften finanzieren.
	3 Nachhaltigkeit
«neu»	Die Gesellschaft strebt bei ihrer Tätigkeit eine nachhaltige Wertschöpfung an.
II. TITEL: AKTIENKAPITAL UND AKTIEN	4 Aktienkapital und Aktien
Aktienkapital,	4.1 Aktienkapital
<u>Artikel 3</u>	(gestrichen)
Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 432'291.35 und ist vollständig einbezahlt.	4.1.1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 432'291.35 und ist vollständig einbezahlt.
Es ist eingeteilt in 43'229'135 Namenaktien zu je 1 Rp. Nennwert.	4.1.2 Es ist eingeteilt in 43'229'135 Namenaktien zu je CHF 0.01 Nennwert.
Genehmigtes Kapital	4.2 Kapitalband
<u>Artikel 3a</u>	(gestrichen)
Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 5. April 2024 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 40'000 durch Ausgabe von höchstens 4'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je 1 Rp. zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet.	4.2.1 Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Aktienkapital bis zum 2. April 2029 in einer Bandbreite zwischen CHF 392'291.35 (untere Grenze) und CHF 472'291.35 (obere Grenze) zu verändern (Kapitalband). Mehrmalige Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen und in Teilbeträgen sind zulässig.

<p>Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann neue Aktien auch mittels Festübernahme oder auf eine andere Weise durch eine oder mehrere Banken und anschliessendes Angebot an Aktionäre oder Dritte ausgeben. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten oder ausgewählten Aktionären zuzuweisen, im Fall der Verwendung der Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für eine Aktienplatzierung bei einem oder mehreren Anlegern zwecks Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen.</p>	<p>4.2.2 Im Falle einer Kapitalerhöhung:</p> <p>a) legt der Verwaltungsrat die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Sacheinlage, Liberierung durch Verrechnung oder durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.</p> <p>b) ist der Verwaltungsrat ermächtigt, soweit die Kapitalerhöhung 10% des in jenem Zeitpunkt im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals nicht überschreitet, die Bezugsrechte der Aktionäre zu entziehen oder zu beschränken und Bezugsrechte einzelnen Aktionären, Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen (i) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder (ii) für Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften, oder (iii) für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung oder (iv) die Platzierung von Aktien bei einem neuen strategischen Investor.</p> <p>Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.</p>
Aktien	4.3 Form der Aktien
<u>Artikel 4</u>	<u>(gestrichen)</u>
Die Aktien lauten auf den Namen.	4.3.1 Die Aktien lauten auf den Namen.
Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelkunden, Globalkunden und/oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, die in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln.	4.3.2 Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelkunden, Globalkunden, einfachen Wertrechten oder als Bucheffekten aus . Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, die in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln.
Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Titel in Form von Wertpapieren oder auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.	4.3.3 Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Titel in Form von Wertpapieren oder auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung, über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.
Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.	4.3.4 Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.
Nicht als Bucheffekten geführte Namenaktien der Gesellschaft in der Form von Wertrechten werden durch Zession übertragen.	4.3.5 Nicht als Bucheffekten geführte Namenaktien der Gesellschaft in der Form von einfachen Wertrechten werden durch Zession übertragen.
Werden Namenaktien in der Form von Einzelkunden oder Globalkunden ausgegeben, tragen sie die Original- oder Faksimileunterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.	4.3.6 Werden Namenaktien in der Form von Einzelkunden oder Globalkunden ausgegeben, tragen sie die Original- oder Faksimileunterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Aktienbuch	4.4	Aktienbuch und Eintragungsbeschränkung
<u>Artikel 5</u>		(gestrichen)
Die Gesellschaft führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen werden. Wechselt ein Aktionär seinen Wohnort oder Sitz, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.	4.4.1	Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches deren Eigentümer sowie Nutzniesser mit Namen und Adresse beziehungsweise mit Firma und Sitz eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Kontaktdaten, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Briefliche und elektronische Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die Kontaktdaten gemäss Eintrag im Aktienbuch gesendet werden.
Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.		(gestrichen)
	4.4.2	Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Verwaltungsrat regelt die Voraussetzungen und Kompetenzen für die Anerkennung von Personen als Aktionäre oder als Nutzniesser mit oder ohne Stimmrecht sowie deren Eintragung im Aktienbuch.
Der Verwaltungsrat trifft die zur Führung des Aktienbuches notwendigen Anordnungen und kann entsprechende Reglemente oder Richtlinien erlassen. Er kann seine Aufgaben delegieren.	4.4.3	Der Verwaltungsrat regelt die Zuständigkeiten für die Führung des Aktienbuchs.
Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.	4.4.4	Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.
Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen, wenn die Eintragung durch falsche Angaben zustande gekommen ist. Er muss den betroffenen Aktionär vorgängig anhören. Der betroffene Aktionär ist umgehend über die Streichung zu informieren.	4.4.5	Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen, wenn die Eintragung durch falsche Angaben zustande gekommen ist. Er muss den betroffenen Aktionär vorgängig anhören. Der betroffene Aktionär ist umgehend über die Streichung zu informieren.
	4.4.6	Der Verwaltungsrat kann einer Person die Anerkennung und Eintragung als Aktionär oder Nutzniesser mit Stimmrecht verweigern, wenn sie auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass sie die Aktien bzw. die Nutzniessung an den Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Der Verwaltungsrat kann einer Person die Eintragung nicht aus dem Grund verweigern, dass das Gesuch durch ihre Bank gestellt wurde.
III. TITEL: ORGANISATION DER GESELLSCHAFT	5	Gesellschaftsorgane
		Die Organe der Gesellschaft sind: <ul style="list-style-type: none"> a. Generalversammlung; b. Verwaltungsrat; c. Geschäftsleitung; d. Revisionsstelle.

A. <u>GENERALVERSAMMLUNG</u>	6 <u>Generalversammlung</u>
Befugnisse	6.1 <u>Kompetenzen</u>
<u>Artikel 6</u>	6.1.1 <u>(gestrichen)</u>
Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.	Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.
Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:	Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;	a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses;	b) die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
3. die Wahl der Revisionsstelle;	c) die Wahl der Revisionsstelle;
4. die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;	d) die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
5. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;	e) die Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und des Berichts über nicht-finanzielle Belange nach Art. 964a ff. OR und gegebenenfalls anderer gesetzlich vorgeschriebener Berichte;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;	f) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
	g) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
	h) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 28 der Statuten;	i) die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Ziffer 7 der Statuten;
	j) die Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht;
8. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;	k) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
9. die Dekotierung der Aktien der Gesellschaft von der SIX Swiss Exchange oder ihrer Nachfolgeorganisation;	l) die Dekotierung der Aktien der Gesellschaft (gestrichen);
10. die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.	m) die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.
Im Fall eines Dekotierungsbeschlusses i.S.v. Abs. 1 Ziffer 9 bestimmt der Verwaltungsrat den Zeitpunkt und die weiteren Modalitäten der Dekotierung im Einklang mit den anwendbaren Regularien und Bestimmungen der SIX Swiss Exchange oder ihrer Nachfolgeorganisation.	6.1.2 Im Falle eines Dekotierungsbeschlusses (gestrichen) bestimmt der Verwaltungsrat die Modalitäten der Dekotierung. (gestrichen)

Zeit und Ort	6.2 Tagungsweise und Durchführung der Generalversammlung
<u>Artikel 7</u>	(gestrichen)
Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, namentlich in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.	6.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, namentlich in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.
Die Generalversammlung tritt an dem vom Verwaltungsrat bezeichneten Ort zusammen.	6.2.2 Die Generalversammlung tritt an dem vom Verwaltungsrat bezeichneten Ort zusammen. Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort als virtuelle Generalversammlung durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel.
	6.2.3 Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch sowie die Einzelheiten der schriftlichen und elektronischen Vollmachten und Weisungen bekannt.
	6.2.4 Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.
	6.2.5 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder eine andere, von der Generalversammlung als Tagespräsident gewählte Person.
	6.2.6 Der Vorsitzende bezeichnet die protokollführende Person und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen; die Funktionen können derselben Person übertragen werden. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person unterzeichnet.
	6.2.7 Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig und angemessen sind.
Zuständigkeit zur Einberufung; Traktandierung	6.3 Einberufung und Auflage der Berichte
<u>Artikel 8</u>	(gestrichen)
Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.	6.3.1 Die ordentliche Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Revisionsstelle einberufen. (gestrichen)
Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des dazu gehörigen Antrages beim Verwaltungsrat verlangt werden. Aktionäre, die Aktien von mindestens 2 % des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das betreffende Traktandierungsbegehren hat mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge bei der Gesellschaft einzutreffen.	6.3.2 Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des dazu gehörigen Antrages beim Verwaltungsrat verlangt werden. (gestrichen)

Zeitpunkt und Inhalt der Einberufung	(gestrichen)
<u>Artikel 9</u>	<u>(gestrichen)</u>
Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt einzuberufen. Die Einladung kann überdies durch Brief an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen.	In 6.3.5 integriert
In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.	<p>6.3.3 In der Einberufung sind bekanntzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung; b) die Verhandlungsgegenstände; c) die Anträge des Verwaltungsrates und eine kurze Begründung dieser Anträge; d) gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; e) der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. <p>Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Verhandlungsgegenstände die Einheit der Materie wahren, und legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung notwendig sind.</p>
	<p>6.3.4 Der Verwaltungsrat darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Weg zugänglich macht.</p>
Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sowie der Vergütungsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.	<p>6.3.5 Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht (Lagebericht, Jahres- und Konzernrechnung, Bericht über nicht-finanzielle Belange gemäss Art. 964a ff. OR sowie Vergütungsbericht) und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.</p>
Die Einberufung einer ordentlichen Generalversammlung hat des Weiteren einen Hinweis auf das Recht eines jeden Aktionärs zu enthalten, dass ihm die Gesellschaft unverzüglich eine Ausfertigung des Geschäftsberichtes und des Revisionsberichtes sowie des Vergütungsberichtes zustellt.	<u>(gestrichen)</u>
Anträge	6.4 Traktandierung und Antragsrecht
<u>Artikel 10</u>	<u>(gestrichen)</u>
Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.	<p>6.4.1 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.</p>
Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.	<p>6.4.2 Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.</p> <p>Aktionäre, die Aktien von mindestens 0.5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das betreffende Traktandierungsbegehren hat mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge bei der Gesellschaft einzutreffen. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.</p>
	<p>6.4.3 In der Generalversammlung kann jeder Aktionär Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände stellen.</p>

Stimmrecht	(gestrichen)
Artikel 11	(gestrichen)
Jede Aktie berechtigt an der Generalversammlung zu einer Stimme.	Neu in Ziffer 6.5.1
Vertretung	(gestrichen)
Artikel 12	(gestrichen)
Jeder Aktionär kann sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Drittperson, die nicht Aktionär sein muss, oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Aktionäre können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen, wobei der Verwaltungsrat die Modalitäten bestimmt. Die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates entscheiden über die Anerkennung oder die Zurückweisung der Vollmacht.	Neu in Ziffer 6.5
Beschlussfassung	6.5 Beschlussfassung
Artikel 13	(gestrichen)
	6.5.1 Jede eingetragene Aktie berechtigt an der Generalversammlung zu einer Stimme.
	6.5.2 Jeder Aktionär kann sich (gestrichen) in der Generalversammlung vertreten lassen durch: a) seine gesetzliche Vertretung; b) einen Vertreter eigener Wahl; oder c) den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.
	6.5.3 Zur Erteilung der Vollmacht und von Weisungen sind die vom Verwaltungsrat erstellten Formulare oder bezeichneten elektronischen Mittel zu verwenden.
	6.5.4 Erhält der unabhängige Stimmrechtsvertreter keine Weisungen, enthält er sich der Stimme. Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden.
	6.5.5 Die Generalversammlung wählt jährlich eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft als unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Ist das Amt des unabhängigen Stimmrechtsvertreters vakant, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.
Die ordnungsgemäße Konstituierung der Generalversammlung ist, sofern in den Statuten nicht etwas anderes bestimmt wird, nicht von der Zahl der vertretenen Aktien abhängig.	6.5.6 Die ordnungsgemäße Konstituierung der Generalversammlung ist, sofern in den Statuten nicht etwas anderes bestimmt wird, nicht von der Zahl der vertretenen Aktien abhängig.
Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der Stimmenthaltungen, der leeren und ungültigen Stimmen.	6.5.7 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der (gestrichen) Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der Stimmenthaltungen, der leeren und ungültigen Stimmen. Bei Abstimmungen gilt ein Antrag im Falle von Stimmgleichheit als abgelehnt. Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.
Kann im ersten Wahlgang keiner der zur Wahl stehenden Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinigen, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im Rahmen des zweiten Wahlganges ist das relative Stimmenmehr massgebend.	6.5.8 Kann im ersten Wahlgang keiner der zur Wahl stehenden Kandidaten die Stimmenmehrheit auf sich vereinigen, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im Rahmen des zweiten Wahlganges ist das relative Stimmenmehr massgebend.

	6.6	Besondere Beschlussquoren
Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:	6.6.1	Neben den unter Art. 704 OR aufgelisteten Sachverhalten ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, erforderlich für: a) Die Einführung von Stimmrechtsbeschränkungen; b) Änderungen dieser Ziffer
1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;		(gestrichen, sind in OR Art. 704 enthalten)
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;		(gestrichen, sind in OR Art. 704 enthalten)
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;		(gestrichen, sind in OR Art. 704 enthalten)
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;		(gestrichen, sind in OR Art. 704 enthalten)
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;		(gestrichen, sind in OR Art. 704 enthalten)
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;		(gestrichen, sind in OR Art. 704 enthalten)
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;		(gestrichen, sind in OR Art. 704 enthalten)
8. die Dekotierung der Aktien der Gesellschaft von der SIX Swiss Exchange oder ihrer Nachfolgeorganisation;		(gestrichen, sind in OR Art. 704 enthalten)
9. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.		(gestrichen, sind in OR Art. 704 enthalten)
Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt werden.	6.6.2	Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt werden.
Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, es sei denn, dass die Generalversammlung eine schriftliche Abstimmung bzw. Wahl beschliesst oder der Vorsitzende eine solche anordnet. Die Abstimmung bzw. Wahl kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch mittels elektronischer Verfahren durchgeführt werden. Elektronische Abstimmungen und Wahlen sind schriftlichen Abstimmungen und Wahlen gleichgestellt.		(gestrichen)
Der Vorsitzende kann eine offene Abstimmung oder Wahl jederzeit durch eine schriftliche oder elektronische Abstimmung oder Wahl wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.		(gestrichen)
Vorsitz		(gestrichen)
Artikel 14		(gestrichen)
Der Präsident oder ein anderes, durch den Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrates führt den Vorsitz der Generalversammlung. Bei Abwesenheit sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird der Vorsitzende von der Generalversammlung ernannt.		Neu integriert in Ziffer 6.2.5
Der Vorsitzende bestimmt den Sekretär der Generalversammlung und die Stimmzähler. Die genannten Personen müssen nicht notwendigerweise Aktionäre sein.		Neu integriert in Ziffer 6.2.6

Protokoll	6.7 Protokoll
Artikel 15	(gestrichen)
<p>Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung eines Protokolls der Generalversammlung. Dieses Protokoll hält fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden; 2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse; 3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten; 4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen. 	<p>6.7.1 Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung eines Protokolls der Generalversammlung. Dieses Protokoll hält fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung; b) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die (gestrichen) vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden; c) die Beschlüsse und die Wahlergebnisse; d) die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten; e) die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen; f) relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.
Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär der Generalversammlung unterzeichnet.	6.7.2 Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer der Generalversammlung unterzeichnet.
Den Aktionären steht das Recht zu, das Protokoll einzusehen.	6.7.3 Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

B. DER VERWALTUNGSRAT	7 Verwaltungsrat
Zusammensetzung	7.1 Zusammensetzung
<u>Artikel 16</u>	(gestrichen)
Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus drei bis sieben von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern.	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus drei bis sieben von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern.
Amtsdauer; Konstituierung	7.2 Amtsdauer und Konstituierung
<u>Artikel 17</u>	(gestrichen)
Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.	7.2.1 Die Generalversammlung wählt jährlich je einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates, den Verwaltungsratspräsidenten sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses, welche Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Ist das Amt des Präsidenten vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten Generalversammlung aus seiner Mitte eine Person, die dieses Amt wahrnimmt.
Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 6 Abs. 2 Ziff. 2 der Statuten selbst.	7.2.2 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst (gestrichen) . Vorbehalten bleiben die Wahl des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung.
Einberufung; Auskunft	(gestrichen)
<u>Artikel 18</u>	(gestrichen)
Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten so oft einberufen, als dies die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.	(gestrichen)
Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.	(gestrichen)
In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.	(gestrichen)
Beschlussfassung, Protokoll	7.3 Beschlussfassung und Protokoll
<u>Artikel 19</u>	(gestrichen)
Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.	(gestrichen)
Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung durch die Mehrheit aller Mitglieder des Verwaltungsrates zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern der Antrag allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zugestellt worden ist und kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.	(gestrichen)
Das Organisationsreglement des Verwaltungsrates kann zu den Bestimmungen über Quorum und Beschlussfassung gemäss Absatz 1 und 2 Ausnahmen vorsehen.	7.3.1 (gestrichen) Die Sitzungsordnung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement des Verwaltungsrates. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.
Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.	7.3.2 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Zuständigkeit	7.4	Zuständigkeit
<u>Artikel 20</u>		(gestrichen)
Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.	7.4.1	Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.
	7.4.2	Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft nach Massgabe eines Organisationsreglements einem oder mehreren seiner Mitglieder oder anderen natürlichen Personen, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen.
Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:	7.4.3	Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;		a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;		b) die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;		c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;		d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;		e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;		f) die Erstellung des Geschäftsberichtes (Lagebericht, Jahres- und Konzernrechnung, Bericht über nicht-finanzielle Belange gemäss Art. 964a ff. OR sowie Vergütungsbericht) sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.		g) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
Übertragung Geschäftsführung, Wohnsitz, Zeichnungsberechtigung		(gestrichen)
<u>Artikel 21</u>		(gestrichen)
Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft nach Massgabe eines Organisationsreglements einem oder mehreren seiner Mitglieder oder anderen natürlichen Personen, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen.		(integriert in Ziffer 7.4)
Wenigstens ein zur Vertretung der Gesellschaft befugtes Mitglied des Verwaltungsrates muss in der Schweiz wohnhaft sein. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zeichnungsbefugnis und erteilt die Zeichnungsberechtigung.		(gestrichen)

Ständige Ausschüsse	7.5 Ständige Ausschüsse und Organisation
<u>Artikel 22</u>	(gestrichen)
Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte ständige Ausschüsse wählen. Art. 23 der Statuten bleibt vorbehalten.	7.5.1 Der Verwaltungsrat kann (gestrichen) die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen. Ziffer 7.6 der Statuten bleibt vorbehalten.
Der Verwaltungsrat bestimmt die Einzelheiten im Organisationsreglement.	7.5.2 Der Verwaltungsrat bestimmt die Einzelheiten im Organisationsreglement.
Vergütungsausschuss; Grundsätze über Aufgaben und Zuständigkeiten	7.6 Vergütungsausschuss; Grundsätze über Aufgaben und Zuständigkeiten
<u>Artikel 23</u>	(gestrichen)
Der Vergütungsausschuss besteht aus Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden jährlich von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.	7.6.1 Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Generalversammlung wählt jährlich je einzeln die Mitglieder des Vergütungsausschusses. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sinkt die Anzahl Mitglieder im Vergütungsausschuss unter die minimale Anzahl von zwei Mitgliedern, ernennt der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten Generalversammlung aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.
	7.6.2 Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Vorsitzenden. Der Vergütungsausschuss konstituiert sich im Übrigen selbst.
Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien und der Leistungsziele sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.	7.6.3 Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien und der Leistungsziele sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.
Der Verwaltungsrat bestimmt in einem Reglement, für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss, allein oder zusammen mit anderen Funktionsträgern, Vorschläge für die Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen unterbreitet und für welche Funktionen er allenfalls diese Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen im Rahmen der Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien selber festsetzt.	7.6.4 Der Verwaltungsrat bestimmt in einem Reglement, für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss, allein oder zusammen mit anderen Funktionsträgern, Vorschläge für die Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen unterbreitet und für welche Funktionen er allenfalls diese Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen im Rahmen der Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien selber festsetzt.
Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.	7.6.5 Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

C. DIE REVISIONSSTELLE	8 Revisionsstelle
Anforderung	(gestrichen)
<u>Artikel 24</u>	(gestrichen)
Die Generalversammlung wählt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle.	8.1.1 Die Generalversammlung wählt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Geschäftsjahr und endet mit der Genehmigung der entsprechenden Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.
	8.1.2 Die Aufgaben der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
Die Revisionsstelle muss im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen unabhängig sein. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.	(gestrichen)
Amtsdauer	(gestrichen)
<u>Artikel 25</u>	(gestrichen)
Die Revisionsstelle wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Diese Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, an welcher der Revisionsbericht zu erstatten ist.	Neu integriert in Ziffer 8.1.2
Die Wiederwahl ist möglich.	Neu integriert in Ziffer 8.1.2
Aufgaben	(gestrichen)
<u>Artikel 26</u>	(gestrichen)
Die Revisionsstelle ist das Rechnungsprüfungsorgan der Gesellschaft. Es obliegen ihr die Aufgaben gemäss Gesetz.	Neu integriert in Ziffer 8.1.2
Abnahme der Rechnung und Gewinnverwendung	(gestrichen)
<u>Artikel 27</u>	(gestrichen)
Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist.	(gestrichen)
Auf die Anwesenheit eines Revisors kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.	(gestrichen)

IV. TITEL: BESTIMMUNGEN ZUR VERGÜTUNG	9 Bestimmungen zur Vergütung
Genehmigung der Vergütung für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung	9.1 Genehmigung der Vergütung für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung
<u>Artikel 28</u>	(gestrichen)
<p>Die Generalversammlung stimmt jährlich gesondert über die Genehmigung der Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat beantragt hat für:</p> <p>a) die maximal zulässige Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung,</p> <p>b) die maximal zulässige Vergütung der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr.</p>	<p>9.1.1 Die Generalversammlung stimmt jährlich gesondert über die Genehmigung der Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat beantragt hat für:</p> <p>a) die maximal zulässige Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung,</p> <p>b) die maximal zulässige Vergütung der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr.</p>
<p>Der Verwaltungsrat kann den jeweiligen maximalen Gesamtbetrag in einen maximalen Gesamtbetrag für fixe und einen für variable Vergütungen unterteilen und die entsprechenden Anträge der Generalversammlung separat zur Genehmigung vorlegen. Er kann die entsprechenden Anträge zudem auch in andere einzelne Vergütungselemente aufteilen und/oder mit Bezug auf andere Zeitperioden der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten.</p>	<p>9.1.2 Der Verwaltungsrat kann den jeweiligen maximalen Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung in einen maximalen Gesamtbetrag für fixe und einen für variable Vergütungen unterteilen und die entsprechenden Anträge der Generalversammlung separat zur Genehmigung vorlegen. Er kann die entsprechenden Anträge zudem auch in andere einzelne Vergütungselemente aufteilen und/oder mit Bezug auf andere Zeitperioden der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten.</p>
<p>Der Verwaltungsrat kann Vergütungen ausrichten bzw. ausrichten lassen, welche entweder von der Generalversammlung bereits genehmigt worden sind oder unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung erfolgen.</p>	<p>9.1.3 Der Verwaltungsrat kann Vergütungen ausrichten bzw. ausrichten lassen, welche entweder von der Generalversammlung bereits genehmigt worden sind oder unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung erfolgen.</p>
<p>Der Verwaltungsrat unterbreitet den Vergütungsbericht der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung.</p>	<p>9.1.4 Der Verwaltungsrat unterbreitet den Vergütungsbericht der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung.</p>
<p>Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode für die Geschäftsleitung 25 % des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrags der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.</p>	<p>9.1.5 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung durch die Generalversammlung neu in die Geschäftsleitung eintritt (gestrichen), während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode für die Geschäftsleitung 25 % des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrags der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.</p> <p>Zusätzlich ist die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften ermächtigt, neu in die Geschäftsleitung eintretenden Personen jegliche verfallenen Vergütungen zu kompensieren, die in Verbindung mit der Übernahme dieser neuen Position entstanden sind.</p>

Vergütungsgrundsätze	9.2 Vergütungsgrundsätze
<u>Artikel 29</u>	(gestrichen)
<p>Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst nur fixe Vergütungselemente. Sofern vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt, wird diese in bar ausgerichtet.</p>	<p>9.2.1 (gestrichen)</p> <p>Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht aus einem funktionsabhängigen, fixen, erfolgsunabhängigen Verwaltungsratshonorar. Bei einem Vorsitz und einer Mitgliedschaft in einem Committee erfolgt ein zusätzliches fixes Honorar. Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates trägt der Verantwortung und der Tätigkeit der Verwaltungsratsmitglieder Rechnung. Die Höhe der Vergütungselemente wird im Rahmen des durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung des Verwaltungsrates durch den Verwaltungsrat bestimmt.</p> <p>Setzt der Verwaltungsrat einen delegierten des Verwaltungsrates ein, kann sich seine Vergütung aus den Elementen der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung zusammensetzen (Ziffer 9.2.2 bis 9.3.3).</p>
<p>Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixe Vergütung besteht aus einem in bar ausgerichteten Basissalär und weiteren Vergütungselementen und Vorteilen. Die variable Vergütung umfasst kurzfristige und/oder langfristige variable Vergütungselemente. Die variable Vergütung kann maximal 130 % der fixen Vergütung betragen.</p>	<p>9.2.2 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixe Vergütung besteht aus einem in bar ausgerichteten Basissalär und weiteren Vergütungselementen und Vorteilen. Die variable Vergütung umfasst kurzfristige und/oder langfristige variable Vergütungselemente. Die variable zugeteilte Vergütung kann maximal 130 % der fixen Vergütung betragen.</p>
<p>Kurzfristige variable Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die das Ergebnis der Gesellschaft, der Gruppe oder Teilen davon, im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrößen berechnete Ziele berücksichtigen, und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraumes bemisst. Sofern vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Vergütungsausschuss nicht anders festgelegt, werden kurzfristige variable Vergütungselemente in Form von Aktien der Gesellschaft oder in bar ausgerichtet, wobei diese Aktien während einer gewissen Zeitperiode gesperrt werden können.</p> <p>Langfristige variable Vergütungselemente berücksichtigen den nachhaltigen, langfristigen Erfolg der Gesellschaft und/oder der Gruppe und können auch Anbindungsanreize beinhalten. Sofern vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Vergütungsausschuss nicht anders festgelegt, sind langfristige variable Vergütungselemente ganz oder teilweise in Form von Aktien der Gesellschaft zu beziehen, wobei diese Aktien während einer gewissen Zeitperiode gesperrt werden können.</p>	<p>9.2.3 Kurzfristige variable Vergütungselemente «Short Term Incentive» orientieren sich an Leistungswerten, die das Ergebnis der Gesellschaft, der Gruppe oder Teilen davon, im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrößen berechnete Ziele und/oder individuelle Ziele berücksichtigen, und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraumes bemisst. Sofern vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Vergütungsausschuss nicht anders festgelegt, werden kurzfristige variable Vergütungselemente in Form von Aktien der Gesellschaft oder in bar ausgerichtet, wobei diese Aktien während einer gewissen Zeitperiode gesperrt werden können.</p> <p>Langfristige variable Vergütungselemente «Long Term Incentive» berücksichtigen den nachhaltigen, langfristigen Erfolg der Gesellschaft und/oder der Gruppe und können aufgrund von Dienstbedingungen auch Anbindungsanreize beinhalten. Sofern vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Vergütungsausschuss nicht anders festgelegt, sind langfristige variable Vergütungselemente ganz oder teilweise in Form von Aktien oder ähnlichen Instrumenten der Gesellschaft zu beziehen, wobei diese Aktien während einer gewissen Zeitperiode gesperrt werden können.</p>
<p>Die Vergütung kann in bar oder in Form von Aktien ausgerichtet werden. Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann zudem in der Form von Optionen gewährt werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Vesting-, Ausübungsbedingungen und allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest.</p>	<p>9.2.4 (gestrichen) Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt für die variable Vergütung Leistungsbedingungen (gestrichen), sowie deren Ziele und Gewichtung (gestrichen) und allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest.</p>

<p>Diese können vorsehen, dass aufgrund im Voraus bestimmter Ereignisse, wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsvertrages, Vesting- und/oder Ausübungsbedingungen und/oder Sperrfristen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, sowie Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder unter Verwendung von genehmigtem oder bedingtem Aktienkapital bereitstellen.</p>	<p>9.2.5 Diese können vorsehen, dass aufgrund im Voraus bestimmter Ereignisse, wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeitsvertrages oder Mandatsvertrages, (gestrichen) Leistungsbedingungen und/oder Ausübungsbedingungen und/oder Sperrfristen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, sowie Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder unter Verwendung (gestrichen) des Kapitalbandes oder bedingtem Aktienkapital bereitstellen.</p>
<p>Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.</p>	<p>9.2.6 Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.</p>
	<p>9.3 Erfolgs- und Beteiligungspläne</p>
	<p>(gestrichen)</p>
	<p>9.3.1 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus fixen Vergütungselementen, einem variablen Erfolgsanteil sowie einem Aktienanwartschaftsplan (Performance Share Units, PSU; oder ähnliche Instrumente). Der variable Erfolgsanteil soll einen Anreiz schaffen, das Unternehmensergebnis zu verbessern und so den Unternehmenswert kontinuierlich zu steigern. Er bemisst sich an der Erreichung von finanziellen Zielen und Leistungszielen, welche vom Verwaltungsrat zu Beginn der entsprechenden Leistungsperiode festgelegt werden. Die Leistungsziele können persönliche Ziele, unternehmens- und bereichsspezifische Ziele finanzieller und nichtfinanzieller Art beinhalten, unter Berücksichtigung der Funktion des Geschäftsleitungsmitglieds. Der bei Zielerreichung für die finanziellen Ziele vorgesehene, variable Erfolgsanteil hat eine Eintrittsbarriere und kann bei Übertreffen der Ziele max. 200% des Zielbetrages betragen. Der variable, von den finanziellen Zielen abhängige Erfolgsanteil wird teilweise in Aktien, vergleichbaren Instrumenten, bar und/oder von der Gesellschaft festgelegten Einheiten ausgerichtet, um eine direkte Beteiligung an der langfristigen Wertentwicklung der Unternehmung zu gewährleisten. Der von Leistungszielen abhängige variable Erfolgsanteil ist bei Übertreffen der Ziele bei max. 100% des Zielbetrages begrenzt und wird in bar entrichtet. Um die Ausrichtung auf die Aktionärsinteressen weiter zu stärken, kann der Verwaltungsrat für die Mitglieder der Geschäftsleitung Vorgaben zum Aufbau und zur Einhaltung eines Mindestbesitzes von Aktien der Gesellschaft beschließen.</p>
	<p>9.3.2 Der vom Verwaltungsrat erlassene Performance Share Unit Plan dient dazu, der Geschäftsleitung einen Anreiz an der langfristigen, positiven Entwicklung der Unternehmung zu schaffen und die Rekrutierung und das Halten von Schlüsselpersonen zu unterstützen. Performance Share Units berechtigen nach Ablauf von in der Regel drei Jahren sowie grundsätzlich unter der Bedingung eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses zum Bezug von Aktien der Gesellschaft.</p>
	<p>9.3.3 Der Verwaltungsrat legt jeweils die Einzelheiten für ausgerichtete Performance Share Units wie Leistungsbedingungen, deren Ziele und Gewichtung, allfällige Verfallsbedingungen, Sperrfristen sowie den Zeitpunkt der Zuteilung und die Bewertung fest; er kann vorsehen, dass Leistungsbedingungen und -fristen sowie Sperrfristen aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse, wie die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses - oder Mandatsverhältnisses verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Der Verwaltungsrat berücksichtigt dabei die langfristigen Interessen der Gesellschaft.</p>

Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung	9.4 Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
<u>Artikel 30</u>	(gestrichen)
Die Gesellschaft kann selber oder über von ihr kontrollierte Gesellschaften mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Verträge über Vergütungen abschliessen. Solche Verträge werden höchstens für eine feste Dauer von einem Jahr oder mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten abgeschlossen.	Die Gesellschaft kann selber oder über von ihr kontrollierte Gesellschaften mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Verträge über Vergütungen abschliessen. Solche Verträge werden höchstens für eine feste Dauer von einem Jahr oder mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten abgeschlossen.
Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ausserhalb der mobilezone Gruppe	9.5 Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ausserhalb der mobilezone Gruppe
<u>Artikel 31</u>	(gestrichen)
Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als fünf zusätzliche Mandate in börsenkotierten Gesellschaften und mehr als zehn Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften ausüben.	9.5.1 Ein Mitglied des Verwaltungsrates (gestrichen) darf bis zu fünf zusätzliche Mandate in börsenkotierten Gesellschaften und bis zu zehn zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen, insgesamt aber höchstens zehn zusätzliche Mandate.
Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als zwei Mandate in börsenkotierten Gesellschaften und mehr als vier Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften ausüben.	9.5.2 Ein Mitglied der Geschäftsleitung darf ein zusätzliches Mandat in einer börsenkotierten Gesellschaft und (gestrichen) vier zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen, insgesamt jedoch höchstens vier zusätzliche Mandate.
Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedene Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat. Nicht unter die Beschränkung dieses Art. 31 fallen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Mandate in Gesellschaften, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren; 2. Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solcher Mandate wahrnehmen; und 3. Mandate in Vereinen und Verbänden, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als sechs solcher Mandate wahrnehmen. 	9.5.3 Als Mandate gelten (gestrichen) Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben. Mandate in verschiedene Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat. Nicht unter die Beschränkung der Ziffer 9.5 fallen: <ol style="list-style-type: none"> a) Mandate in Gesellschaften, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren; b) Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solcher Mandate wahrnehmen; und c) Mandate in Vereinen und Verbänden, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als sechs solcher Mandate wahrnehmen.
Die Annahme von Mandaten von Mitgliedern der Geschäftsleitung in Rechtseinheiten ausserhalb der mobilezone Gruppe ist vom Verwaltungsrat bzw., wenn an diesen delegiert, vom Vergütungsausschuss vorgängig zu genehmigen.	9.5.4 Die Annahme von Mandaten von Mitgliedern der Geschäftsleitung in Rechtseinheiten ausserhalb der mobilezone Gruppe ist vom Verwaltungsrat bzw., wenn an diesen delegiert, vom Vergütungsausschuss vorgängig zu genehmigen.
Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, welche im Zeitpunkt ihrer Wahl bzw. Ernennung bei der Gesellschaft oder welche durch die Annahme eines Mandates bei einer Rechtseinheit ausserhalb der mobilezone Gruppe die Anforderungen dieser Statutenbestimmung nicht oder nicht mehr erfüllen, haben bis zum ordentlichen Rücktrittsdatum eines überzähligen Mandates, längstens aber innert 12 Monaten seit dieser Wahl bzw. Ernennung oder Annahme ihre Anzahl Mandate auf das erlaubte Mass zu reduzieren. Während dieser Zeit sind sie Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung mit allen Rechten und Pflichten.	9.5.5 Mit Beschluss des Verwaltungsrates ist in begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung der in den Ziffern 9.5.1 und 9.5.2 festgelegten Beschränkungen um höchstens sechs Monate zulässig. Sie ist im Vergütungsbericht unter Nennung des betroffenen Mitglieds offenzulegen.

Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung	9.6	Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
<u>Artikel 32</u>		(gestrichen)
Es werden keine Darlehen oder Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates gewährt.	9.6.1	Es werden keine Darlehen oder Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gewährt.
Der Verwaltungsrat kann Mitgliedern der Geschäftsleitung Darlehen oder Kredite gewähren. Solche Darlehen oder Kredite dürfen gesamthaft den Betrag von CHF 500'000 nicht übersteigen und dürfen nur zu marktüblichen Bedingungen gewährt werden.		(gestrichen)
V. TITEL: GESCHÄFTSJAHR, GESCHÄFTSBERICHT UND GEWINNVERTEILUNG	10	Geschäftsjahr, Geschäftsbericht und Gewinnverteilung
Geschäftsjahr		(gestrichen)
<u>Artikel 33</u>		(gestrichen)
Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr fest.	10.1	Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr fest.
Geschäftsbericht		(gestrichen)
<u>Artikel 34</u>		(gestrichen)
Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Lagebericht und einer Konzernrechnung zusammensetzt, soweit das Gesetz eine solche verlangt.		Neu in Ziffer 7.4
Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Geldflussrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Sie wird nach den gesetzlichen Bestimmungen erstellt.		Neu in Ziffer 7.4
Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft sowie gegebenenfalls des Konzerns am Ende des Geschäftsjahres unter Gesichtspunkten dar, die in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen.		Neu in Ziffer 7.4
Sofern eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard der Rechnungslegung erstellt wird, kann auf die Geldflussrechnung und den Lagebericht verzichtet werden.		(gestrichen)
Reserven; Gewinnverwendung		(gestrichen)
<u>Artikel 35</u>		(gestrichen)
5 % des Jahresgewinnes sind der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht. Wenn in der Folge die allgemeine Reserve die gesetzlich vorgeschriebene Höhe von 20 % des einbezahlten Aktienkapitals nicht mehr erreicht, haben weitere Zuweisungen zu erfolgen, bis diese Grenze wieder erreicht ist. Über die Verteilung des restlichen Bilanzgewinnes beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates, wobei die zwingenden Gesetzesbestimmungen über die gesetzliche Reserve zu beachten sind.	10.2	(gestrichen) Die Generalversammlung entscheidet unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (Art. 671 ff. OR) über die Verwendung des Bilanzgewinns.
Dividende		(gestrichen)
<u>Artikel 36</u>		(gestrichen)
Die Auszahlung der Dividende erfolgt zu dem vom Verwaltungsrat bezeichneten Zeitpunkt. Dividenden, welche nicht innert fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit geltend gemacht werden, fallen der Gesellschaft zu.	10.3	Die Auszahlung der Dividende erfolgt zu dem vom Verwaltungsrat bezeichneten Zeitpunkt. Dividenden, welche nicht innert fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit geltend gemacht werden, fallen der Gesellschaft zu.

VI. TITEL: LIQUIDATION	(gestrichen)
Zuständigkeit	(gestrichen)
<u>Artikel 37</u>	(gestrichen)
Die Liquidation der Gesellschaft wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.	(gestrichen)
Wenigstens einer der Liquidatoren muss in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sein.	(gestrichen)
Verfahren	(gestrichen)
<u>Artikel 38</u>	(gestrichen)
Die Befugnisse der Organe der Gesellschaft werden mit dem Eintritt der Liquidation auf die Handlungen beschränkt, die für die Durchführung der Liquidation erforderlich sind, ihrer Natur nach jedoch nicht von den Liquidatoren vorgenommen werden können.	(gestrichen)
Die Generalversammlung behält das Recht zur Genehmigung der Liquidationsrechnung und zur Erteilung der Entlastung an die Liquidatoren.	(gestrichen)
Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.	(gestrichen)
Die Verteilung darf jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres vollzogen werden, von dem Tage an gerechnet, an dem der Schuldeneruf zum dritten Mal ergangen ist.	(gestrichen)
Eine Verteilung darf bereits nach Ablauf von drei Monaten erfolgen, wenn ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden.	(gestrichen)
VII. TITEL: BEKANNTMACHUNGEN	11 Publikationen der Gesellschaft und Mitteilungen
Publikationsorgan der Gesellschaft und Mitteilungen	(gestrichen)
<u>Artikel 39</u>	(gestrichen)
Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, soweit das Gesetz nicht zwingend eine schriftliche Mitteilung verlangt.	11.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (gestrichen) . Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.
	11.2 Mitteilungen an die Aktionäre können stattdessen oder zusätzlich versandt werden per Brief an ihre im Aktienbuch eingetragenen Adressen, der mit normaler Post verschickt wird, per E-Mail oder in einer anderen Form, die der Verwaltungsrat für angemessen hält.